

## Verkündungsblatt

---

8/2001

Ausgabedatum:  
**05.04.2001**

---

### Inhaltsübersicht

#### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Neufassung der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang "Rechtsinformatik"	Seite 2
Studienordnung für den Ergänzungsstudiengang "Rechtsinformatik" und Erläuterung	Seite 9
Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Ergänzungsstudiengang "Rechtsinformatik"	Seite 12
Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Gartenbau	Seite 13
Einrichtung eines Promotionsstudienganges "Neue Materialien mit maßgeschneiderten Eigenschaften"	Seite 14

#### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

#### C. Hochschulinformationen

---

Herausgeber: Der Präsident der Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 4

Auflage: 370

<http://www.uni-hannover.de/aktuell/veroeff/verkuend.htm>

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 19.03.2001 - 11.3 - 743 03 - 45 gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die nachstehende Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Prüfungsordnung des Ergänzungsstudiengangs  
Rechtsinformatik (EULISP-PO)  
der Universität Hannover,  
Fachbereich Rechtswissenschaften**

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Anwendungsbereich der Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung gilt für die Kandidatinnen und Kandidaten, die den Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik im Rahmen des "European Legal Informatics Study Programme (EULISP)" am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover abschließen.

**§ 2 Hochschulgrad**

Wird der Ergänzungsstudiengang am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover erfolgreich abgeschlossen, so verleiht der Fachbereich der Kandidatin oder dem Kandidaten den Hochschulgrad "Master of Laws (LL.M.)". Darüber stellt der Fachbereich eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

**§ 3 Umfang und Gliederung des Studiums**

(1) Der Ergänzungsstudiengang ist auf ein Jahr angelegt; alle Studienleistungen müssen grundsätzlich innerhalb eines Studienjahres erbracht werden. Ein zwölfwöchiger Auslandsaufenthalt an einer der EULISP-Partneruniversitäten ist Bestandteil des Studienjahres. Verlängerungen sind nur bei längerer Krankheit oder in besonderen unverschuldeten Ausnahmefällen zulässig. Über eine Verlängerung entscheidet die oder der Beauftragte für den Ergänzungsstudiengang. Die Studentin oder der Student ist innerhalb der Vorgaben des Absatzes 2 und des § 9 der Studienordnung des Ergänzungsstudiengangs Rechtsinformatik frei zu bestimmen, wie viele und welche Fächer sie oder er in einem Studienabschnitt (Semester) belegt.

(2) Die Lehrangebote des Ergänzungsstudiengangs setzen sich aus einzelnen Kursen zusammen. Jeder Kurs ist eine Lehr- und Prüfungseinheit, die sich über ein Semester erstreckt und mit einer benoteten Prüfung (Fachprüfung) abgeschlossen wird. Kurse können als Vorlesung, Seminar oder Kolloquium ausgestaltet sein.

(3) Die Studentin oder der Student muss in dem Studienjahr 60 Punkte nach dem *European Credit Transfer System (ECTS)* erreichen. Davon müssen mindestens 15 Punkte an einer auswärtigen EULISP-Partner-Universität und mindestens 15 Punkte an der Universität Hannover erworben werden. Von den 60 ECTS Punkten müssen mindestens 4 Punkte im Rahmen eines Seminars erworben werden. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen der an der konkreten Ausbildung beteiligten Universitäten. Im Geltungsbereich der vorliegenden Prüfungsordnung werden folgende ECTS-Punkte vergeben:

- a) zweistündige Vorlesung von mindestens zwölfwöchiger Dauer und einer Fachprüfung gemäß § 6 Abs. 2: vier ECTS-Punkte
- b) Seminar oder Kolloquium mit einer Fachprüfung gemäß § 6 Abs. 3: vier ECTS-Punkte
- c) schriftliche Abschlussarbeit: zwanzig ECTS-Punkte

(4) Die Punktvergabe setzt eine mindestens mit der Note "ausreichend" bewertete Fachprüfung voraus.

**§ 4 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer**

(1) Bei Fachprüfungen ist der Prüfende der Dozent des zugeordneten Kurses.

(2) Wenn die Wiederholungsprüfung einer Fachprüfung in mündlicher Form stattfindet, wird die Beisitzerin oder der Beisitzer von der oder dem Beauftragten für den Ergänzungsstudiengang bestellt. Als Beisitzerinnen und Beisitzer von Prüfungen werden promovierte Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

**§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer der EULISP-Partneruniversitäten erworben und nach dem *European Credit Transfer System* bewertet wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

## § 6 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen eines Kurses zusammen.

(2) In jeder Fachprüfung einer Vorlesung wird eine der folgenden Arten von Prüfungsleistungen verlangt:

1. Klausur (Absatz 6),
2. Hausarbeit (Absatz 7).

Ergänzend können mündliche Leistungen in dem Kurs berücksichtigt werden. Die Kriterien der Bewertung und die Art der Prüfungsleistung oder Prüfungsleistungen sind den Studierenden am ersten Veranstaltungstermin bekannt zu geben.

(3) In jeder Fachprüfung eines Seminars oder Kolloquiums wird als Prüfungsleistung ein Referat (Absatz 9) verlangt.

(4) Wiederholungsprüfungen gemäß § 8 können auch als mündliche Prüfungen (Absatz 8) ausgestaltet werden.

(5) Hausarbeiten können als Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt 1,5 Zeitstunden. Für Gaststudierende gemäß § 3 der Zulassungsordnung des Ergänzungsstudiengangs Rechtsinformatik kann die oder der Beauftragte für den Ergänzungsstudiengang die Bearbeitungszeit von Klausuren auf maximal zwei Zeitstunden verlängern.

(7) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Aufgaben. Der Studierende versichert, dass er diese Arbeit alleine oder falls zulässig mit anderen Studierenden gemeinsam verfasst hat.

(8) Die mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistungen und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(9) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung von Wissenschaft und Praxis,
2. die Darstellung der Arbeit im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(10) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden festgelegt.

(11) Macht der Prüfling durch ein Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch die Beauftragte oder den Beauftragten für den Ergänzungsstudiengang zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe (z.B. Schwangerschaft)

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der ECTS-Fachbereichskoordinatorin oder dem ECTS-Fachbereichskoordinator unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches beziehungsweise in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft die ECTS-Fachbereichskoordinatorin oder der ECTS-Fachbereichskoordinator nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung setzt der Prüfling

die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die ECTS-Fachbereichskoordinatorin oder der ECTS-Fachbereichskoordinator nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die verspätete Abgabe gegebenenfalls bei der Notenvergabe zu berücksichtigen ist oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

#### **§ 8 Wiederholung von Fachprüfungen**

(1) Werden eine oder mehrere Fachprüfungen mit der Note „nicht bestanden“ bewertet, so besteht auf

Antrag eine Wiederholungsmöglichkeit nur in dem Umfang, in dem die Fachprüfung zur Erfüllung der Voraussetzungen zum Erwerb des Hochschulgrades im Sinne des § 12 Abs. 1 notwendig ist. Die Wiederholungsmöglichkeit ist auf insgesamt zwei Fachprüfungen beschränkt. Für eine wiederholbare Fachprüfung besteht genau eine Wiederholungsmöglichkeit. Besteht die Fachprüfung aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen, so werden bestandene Prüfungsleistungen angerechnet. Über den Antrag sowie über die Wiederholungsfrist und die Ausgestaltung der Wiederholungsprüfung entscheidet die ECTS-Fachbereichs-koordinatorin oder der ECTS-Fachbereichs-koordinator.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Gaststudierende gemäß § 3 der Zulassungsordnung des Ergänzungsstudiengangs Rechtsinformatik bis zu zwei Fachprüfungen wiederholen. Über die Wiederholungsmöglichkeit entscheidet auf Antrag im Einzelfall unter Berücksichtigung der Prüfungsanforderungen der entsendenden Universität die oder der Beauftragte für den Ergänzungsstudiengang.

**§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Für den Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik wird das folgende Notensystem verwendet.

ECTS Notensystem		Erweitertes Notensystem	
ECTS-Note	Definition	Numerische Note	Differenzierte Note
A	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler	0,70	A+
		1,00	A
		1,30	A-
B	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler	1,70	B+
		2,00	B
		2,30	B-
C	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern	2,70	C+
		3,00	C
		3,30	C-
D	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel	3,70	D+
		4,00	D
		4,30	D-
E	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	4,70	E+
		5,00	E
		5,30	E-
FX	NICHT BESTANDEN – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden	6,00	FX
F	NICHT BESTANDEN – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich	7,00	F

(2) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden (§ 4 Abs. 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen der Fachprüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(3) Einzelne Prüfungsleistungen und Fachprüfungen werden mit einer ECTS-Note ohne Verwendung des erweiterten Notensystems bewertet.

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei können die einzelnen Prüfungsleistungen unterschiedlich gewichtet werden. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen ist den Studierenden am ersten Termin der Fachprüfung zugeordneten Kurses bekannt zu geben. Die Rundungsregeln des § 15 Abs. 2 werden zur Ermittlung der Fachnote herangezogen.

(5) Zur Ermittlung der Gesamtnote aus den Fachnoten werden alle erfolgreich absolvierten Fachprüfungen herangezogen. Auf Antrag der oder des Studierenden wird eine der Fachprüfungen nicht berücksichtigt. Der Antrag ist in dem Antrag zum Erwerb des Hochschulgrades gemäß § 12 Abs. 2 aufzunehmen.

(6) Zur Ermittlung der Gesamtnote aus den Fachnoten werden die ECTS-Noten der einzelnen Fachprüfungen in numerische Noten nach dem erweiterten Notensystem überführt. Gebildet wird die Gesamtnote aus den Fachnoten unter Verwendung der numerischen Noten auf zwei Dezimalstellen genau ohne Auf- und Abrundung als Mittelwert der nach den ECTS-Punkten der jeweiligen Fachprüfung gewichteten Fachnoten.

### **§ 10 Akteneinsicht**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungsakte einsehen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Dekanin oder beim Dekan zu stellen. Diese oder dieser bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme, wobei sie oder er auf die Belange der Kandidatin oder des Kandidaten Rücksicht nimmt.

### **§ 11 Zeugnis und Abschrift der Studiendaten („Transcript of records“)**

Unabhängig vom Bestehen der Prüfung erteilt die ECTS-Fachbereichskoordinatorin oder der ECTS-Fachbereichskoordinator der Kandidatin oder dem Kandidaten eine schriftliche, vom Zeugnis getrennte Aufstellung der in den einzelnen erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen von ihr oder ihm erzielten Leistungen unter

Angabe der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers und des Gesamtergebnisses der Prüfung („Transcript of records“). Die Noten der einzelnen Fachprüfungen werden im ECTS-Notensystem angegeben. Die Gesamtnote aus den Fachnoten, die Note der schriftlichen Abschlussarbeit und die Gesamtnote werden als differenzierte Note des erweiterten Notensystems aufgeführt. Diese werden aus den jeweiligen numerischen Noten durch Auf- oder Abrundung auf die nächstliegende differenzierte Note ermittelt. Liegt die numerische Note genau zwischen zwei differenzierten Noten, so ist die bessere der beiden differenzierten Noten maßgebend.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 12 Voraussetzungen zum Erwerb des Hochschulgrades**

#### **(1) Der Hochschulgrad wird erworben, wenn die Kandidatin oder der Kandidat**

1. einen zwölfwöchigen Studienaufenthalt an einer auswärtigen EULISP-Partner-Universität gem. § 5 der Studienordnung des Ergänzungsstudiengangs Rechtsinformatik absolviert hat,
2. 60 ECTS Punkte nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 erlangt hat,
3. die Abschlussprüfung gemäß § 13 besteht.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat beantragt den Erwerb des Hochschulgrades schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan und weist dabei erforderlichenfalls nach, daß sie oder er die Erwerbsvoraussetzungen erfüllt, worüber die ECTS-Fachbereichskoordinatorin oder der ECTS-Fachbereichskoordinator für den Ergänzungsstudiengang entscheidet.

### **§ 13 Abschlußprüfung**

Die Abschlussprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen,
2. einer schriftlichen Abschlussarbeit.

### **§ 14 Abschlussarbeit**

(1) In der Abschlussarbeit soll ein Thema aus der Rechtsinformatik wissenschaftlich vertieft behandelt werden. Die Abschlussarbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen und in zwei Exemplaren einzureichen. Können Korrektoren mit entsprechenden Sprachkenntnissen gefunden werden, so kann der Beauftragte für den Ergänzungsstudiengang auf Antrag einer Abgabe der Arbeit in einer der Sprachen der EULISP-Partneruniversitäten zustimmen.

(2) Das Thema der schriftliche Abschlussarbeit wird von der oder dem Beauftragten für den Ergänzungsstudiengang festgelegt und in den letzten zwei Wochen des ersten Studienhalbjahres ausgegeben. Das Thema und der Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt 24 Wochen. Eine Verlängerungsmöglichkeit besteht nur bei ärztlich nachgewiesener Krankheit oder in vergleichbaren unverschuldeten Ausnahmefällen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit während der Bearbeitungszeit geringfügig modifiziert werden. Über Änderungen entscheidet die oder der Beauftragte für den Ergänzungsstudiengang im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit erfolgt nach dem differenzierten Notensystem des erweiterten Notensystems durch zwei promovierte Mitglieder des Lehrkörpers, von denen eine Hochschullehrerin oder einer Hochschullehrer sein muß. Können sich die beiden Prüferinnen oder Prüfer nicht auf eine Benotung einigen, so wird ein Mittelwert gebildet. Das Ergebnis der schriftlichen Abschlussarbeit wird unter Verwendung der numerischen Noten des erweiterten Notensystems auf zwei Dezimalstellen genau ohne Auf- und Abrundung ermittelt.

(5) Wird die schriftliche Abschlussarbeit nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet, so erhält die Kandidatin oder der Kandidat Gelegenheit, die Arbeit innerhalb von acht Wochen zu verbessern. Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat auch dann nicht mindestens die Note "ausreichend" für die schriftliche Abschlussarbeit, dann gilt der Ergänzungsstudiengang als nicht bestanden.

### § 15 Gesamtergebnis der Prüfung

(1) In die Gesamtnote geht die Leistung der schriftlichen Abschlussarbeit mit 40 von 100 und die Gesamtnote aus den Fachnoten gemäß § 9 Abs. 5 und 6 mit 60 von 100 ein. Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- und Abrundung rechnerisch durch Verwendung der numerischen Noten ermittelt und danach unter Verwendung der

Rundungsregeln des Absatzes 2 in eine ECTS Note überführt.

(2) Eine Aufrundung auf den nächsthöheren ganzzahligen Wert wird ab einem Dezimalwert von 51 Hundertstel vorgenommen, eine Abrundung zum nächstgeringeren ganzzahligen Wert bis zu einem Dezimalwert von 50 Hundertstel.

(3) *Die Gesamtnote lautet:*

summa cum laude = ausgezeichnet  
(bei Erreichen der ECTS-Note A)

magna cum laude = sehr gut  
(bei Erreichen der ECTS-Noten B oder C)

cum laude = gut  
(bei Erreichen der ECTS-Note D)

rite = genügend  
(bei Erreichen der ECTS-Noten E)

insufficienter = ungenügend  
(bei Erreichen der ECTS-Noten FX und F)

(4) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der erzielte Durchschnittswert unter der erforderlichen Note "rite" liegt und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. Die Gesamtnote lautet dann "insufficienter".

### **III. Schlußvorschriften**

#### **§ 16 Übergangsregelung, Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihren Studienplatz angenommen und die schriftliche Abschlussarbeit noch nicht abgegeben haben, können auf Antrag ihre Abschlussprüfung nach dieser Ordnung ablegen. Über den Antrag entscheidet die oder der Beauftragte für den Ergänzungsstudiengang.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung des Absatzes 2 außer Kraft.

**IV. Anlage**

**Anlage 1 (zu § 2):**

**Der Fachbereich Rechtswissenschaften  
der Universität Hannover  
verleiht mit dieser Urkunde**

**Frau/Herrn\*) .....**  
**geboren am ..... in .....**  
**den Titel**

**Master of Laws (LL.M.)**

**nachdem sie bzw. er\*) den Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik im  
European Legal Informatics Study Programme (EULISP)  
mit der Note .....  
erfolgreich abgeschlossen hat.**

**Hannover, den .....**

.....(Siegel der Hochschule).....

**Beauftragte/r\*) für den  
Ergänzungsstudiengang**

**Dekanin oder Dekan\*) des  
Fachbereichs Rechtswissenschaften**

\*) Zutreffendes einsetzen.



## **Erläuterung gem. § 14 III NHG zur Studienordnung des Ergänzungsstudiengangs Rechtsinformatik der Universität Hannover**

Die Studienordnung des Ergänzungsstudiengangs Rechtsinformatik regelt unter Beachtung des § 14 NHG das Studium in diesem Studiengang in einer Weise, die eine besondere berufliche Qualifikation im Bereich der Rechtsinformatik innerhalb eines Jahres ermöglicht. Durch die Regelungen zur Anzahl der Credit Points (ECTS-Punkte), die an der Universität Hannover und während des Auslandsaufenthaltes erworben werden müssen, können die Studierenden zwar Schwerpunkte setzen, haben aber Vorgaben über den Umfang der Lehrveranstaltungen, die absolviert werden müssen. Der Fächerkanon ist so gefasst, dass er ausreichenden Spielraum zur Anpassung der konkreten Lehrinhalte an tatsächliche informationstechnische Entwicklungen gestattet. Im Vergleich zu anderen rechtswissenschaftlichen Studienangeboten ist diesem Umstand im Bereich der Rechtsinformatik eine besondere Bedeutung beizumessen.

Der internationalen Dimension trägt die Studienordnung unter anderem dadurch Rechnung, daß ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt obligatorischer Bestandteil des Studiums ist. Die Behandlung von Rechtsfragen des ausländischen und internationalen Rechts wird somit ergänzt um unmittelbare Anschauungen sowie direkten Austausch mit Lehrenden und Studierenden aus den betroffenen Rechtskreisen.

---

Der Fachbereichsrat Rechtswissenschaften hat die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Der Senat der Universität Hannover hat zu der Studienordnung zustimmend Stellung genommen. Die Studienordnung tritt gemäß § 14 Abs. 4 NHG am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft.

### **Studienordnung des Ergänzungsstudiengangs Rechtsinformatik (EULISP-StO)**

#### **§ 1 Anwendungsbereich der Studienordnung**

(1) Diese Studienordnung gilt für den im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover eingerichteten Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik im Rahmen des "*European Legal Informatics Study Programme* (EULISP)".

(2) Veränderungen in der Gruppe der am "*European Legal Informatics Study Programme* (EULISP)" teilnehmenden Universitäten gibt die oder der Beauftragte für den Ergänzungsstudiengang dem Fachbereichsrat bekannt.

#### **§ 2 Zweck und Gegenstand des Ergänzungsstudienganges**

(1) Der Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik hat die Vermittlung besonderer beruflicher Qualifikationen im Bereich der Rechtsinformatik durch Lehrveranstaltungen zu den Voraussetzungen, Anwendungen und Auswirkungen der Informationstechnologie im Rechtssystem zum Ziel.

(2) Der Ergänzungsstudiengang richtet sich an in- und ausländische Studentinnen und Studenten juristischer Fakultäten, hat den in § 7 genannten Fächerkanon zum Gegenstand und wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Der Ergänzungsstudiengang ist grundsätzlich an zwei der am *European Legal Informatics Study Programme* beteiligten Universitäten (EULISP-Partner-Universitäten) während eines Studienjahres durchzuführen.

#### **§ 3 Zulassung zum Ergänzungsstudiengang**

(1) Die Zulassung zum Ergänzungsstudiengang erfolgt nach Maßgabe der Zulassungsordnung des Ergänzungsstudiengangs Rechtsinformatik.

(2) Die Studentin oder der Student kann mit dem Ergänzungsstudiengang in dem auf die Zulassung folgenden Semester beginnen.

#### **§ 4 Beauftragte/r für den Ergänzungsstudiengang**

Die oder der Beauftragte für den Ergänzungsstudiengang wird aus der Gruppe der am Ergänzungsstudiengang beteiligten hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs vom Fachbereichsrat für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt. Die oder der Beauftragte für den Ergänzungsstudiengang nimmt zugleich die Aufgaben der ECTS-Fachbereichskoordinatorin oder des ECTS-Fachbereichskoordinators im Sinne des *European Credit Transfer System (ECTS)* wahr.

**§ 5 Bewertung der Leistungen**

Für den Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik wird das folgende Notensystem verwendet.

ECTS Notensystem			Erweitertes ECTS Notensystem	
ECTS-Note	Prozentsatz der erfolgreichen Studenten, die diese Note in der Regel erhalten	Definition	Numerische Note	Differenzierte Note
A	10	HERVORRAGEND - ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler	0,70	A+
			1,00	A
			1,30	A-
B	25	SEHR GUT - überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler	1,70	B+
			2,00	B
			2,30	B-
C	30	GUT - insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern	2,70	C+
			3,00	C
			3,30	C-
D	25	BEFRIEDIGEND - mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel	3,70	D+
			4,00	D
			4,30	D-
E	10	AUSREICHEND - die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	4,70	E+
			5,00	E
			5,30	E-
FX	-	NICHT BESTANDEN - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden	6,00	FX
F	-	NICHT BESTANDEN - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich	7,00	F

## **§ 6 Studienaufenthalt an einer Partner-Universität**

Die Studentin oder der Student müssen einen mindestens zwölfwöchigen Studienaufenthalt an einer der auswärtigen Partner-Universitäten des European Legal Informatics Study Programme integrieren. Leistungsnachweise, die sie oder er dabei erwirbt, werden auf Grundlage des European Credit Transfer System (ECTS) anerkannt.

## **§ 7 Fächerkanon**

(1) Der Ergänzungsstudiengang umfaßt die folgenden Fächer:

1. Telekommunikationsrecht
2. Datenschutzrecht
3. Recht der Datensicherung
4. Immaterialgüterrecht (bezogen auf Informationstechnologie)
5. Vertragsrecht (bezogen auf Informationstechnologie)
6. Rechtstheorie/Informationstheorie/Künstliche Intelligenz
7. Grundfreiheiten
8. Internetrecht
9. Recht der elektronischen Transaktionen
10. Computerstrafrecht
11. Europäisches Wirtschaftsrecht (bezogen auf Informationstechnologie)
12. Internationales Recht (bezogen auf Informationstechnologie)
13. Internationales Privatrecht (bezogen auf Informationstechnologie)
14. Recht der öffentlichen Verwaltungssysteme
15. Informationstechnologiebezogene Rechtsprobleme in besonderen Anwendungsgebieten (Gesundheitssystem; Bankverkehr; Unternehmen)
16. Anwendung der Informationstechnologie im Recht
17. Grundlagen der Informationstechnologie

(2) Der Fächerkanon kann durch Beschluß des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften erweitert, eingeschränkt oder verändert werden.

(3) Die EULISP-Partner-Universitäten sind bestrebt, für alle an dem European Legal Informatics Study Programme teilnehmenden Studierenden zentral einen ein- bis zweiwöchigen Sommerkurs pro Studienjahr anzubieten. Die Teilnahme an dem EULISP-Sommerkurs ist erwünscht. Die dafür vergebenen ECTS-Punkte richten sich nach dem Studienaufwand im Verhältnis zu den übrigen anrechnungsfähigen Teilleistungen. Die erreichbare Punktzahl wird mit der Ankündigung des Sommerkurses bekanntgegeben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft und wird für alle Studierende wirksam, die Ihren Studienplatz nach Inkrafttreten dieser Ordnung angenommen haben.

(2) Die bisher geltende Studienordnung tritt unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 außer Kraft.

## **Anhang**

### **Derzeitige EULISP-Partneruniversitäten**

- Università degli Studi di Bologna
- Strathclyde University Glasgow
- Universität Hannover
- Katholieke Universiteit Leuven
- University of London
- Facultés Universitaires Notre-Dame de la Paix Namur
- Universitetet i Oslo
- University of Lapland (Lapin yliopisto)
- Stockholms Universitet
- Universität Wien
- Universidad de Zaragoza

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 22.03.2001 - Az.: 11.3 - 745 03 - 87 gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 NHZG i.V.m. § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 5 NHG die folgende Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik genehmigt:

**Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den  
Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik des Fachbereichs Rechtswissenschaften  
der Universität Hannover**

**Abschnitt I**

Die Ordnung für den Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Hannover in Kraft getreten am 30.09.1999 durch Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 7/1999 v. 29.09.1999 S. 2 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. In Abs. 1 wird der folgende Satz am Ende angefügt:  
"In jedem Semester beginnt ein neues Studienjahr."
  - b. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a. In Abs. 1 wird nach den Worten „an der Universität Hannover absolvieren“ der folgende Text eingefügt: „(Gaststudierende)“.
  - b. In Abs. 2 werden die Worte „Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Sinne des Absatzes 1“ durch das Wort „Gaststudierende“ ersetzt.
3. In § 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a. In Abs. 1 wird das Wort „Abschlusses“ durch das Wort „Universitätsabschlusses“ ersetzt.
  - b. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „jedenfalls“ nach den Worten „Diese Voraussetzungen gelten“ eingefügt; Satz 2 wird gestrichen.
  - c. In Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
"Die Sprachkenntnisse sollen grundsätzlich durch das Fachsprachenzentrum der Universität Hannover oder entsprechende Einrichtungen festgestellt werden."
5. In § 6 Abs. 3 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a. In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
  - b. Abs. 3 wird gestrichen.

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 13.03.2001 - 11.3 - 743 03 - 10 gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Gartenbau in der nachstehenden Fassung genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

### **Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Gartenbau der Universität Hannover**

#### Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Gartenbau an der Universität Hannover; Bek. d. MWK vom 11.3.1997 (Nds. MBI S. 648), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 b werden die Worte „den Anlagen 5 und 7“ durch die Worte „der Anlage 7“ ersetzt.

2. In § 19 wird dem Abs. 1 folgender Satz angefügt: „Zusätzlich zu den Fachprüfungen sind die in Anlage 5 aufgeführten Nachweise zu erbringen.“

3. In § 19 Abs. 2 wird der letzte Satz „Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 5 geregelt.“ gestrichen.

4. In § 20 Abs. 1 wird das Wort „alle“ durch die Worte „für die nicht studienbegleitenden“ ersetzt sowie der Satz „Die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt durch die jeweiligen Institute vor der ersten Prüfungsleistung der betreffenden Fachprüfung“ ergänzt. Abs. 2 wird gestrichen und Abs. 3 wird zu Abs. 2.

5. § 21 Abs. 1 wird um den Zusatz ergänzt: „...und die nach Anlage 5 erforderlichen Nachweise vorliegen“.

6. In § 24 Abs. 8 werden die Worte „in der Regel“ durch das Wort „grundsätzlich“ ersetzt.

7. Anlage 4 wird um den Satz ergänzt:

Die Art und Anzahl der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden zu Beginn des Studienjahrs bekanntgegeben.

8. Anlage 5 erhält folgende neue Überschrift: „Erforderliche Studienleistungen für die Diplomvorprüfung nach § 19 Abs. 1“. Unterpunkt „Für Abschnitt A“ wird vollständig gestrichen. In Unterpunkt „Für Abschnitt B“ wird der erste Satz gestrichen und der zweite Satz um folgenden Wortlaut verändert: „Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomvorprüfungen ist das Vorliegen von Bescheinigungen über erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in den Fächern Botanik, Chemie, Physik, Mathe-

matik und Statistik, Volkswirtschaftslehre, EDV/Informatik“.

9. In Anlage 7 Abschnitt B wird im Unterpunkt 3 der Satzabschnitt „aus dem zweiten bis vierten Studienjahr“ gestrichen.

#### Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

## **Einrichtung eines Promotionsstudienganges "Neue Materialien mit maßgeschneiderten Eigenschaften"**

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 21.03.2001 (Az.: 11.2 - 745 03 - 25) gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG den Promotionsstudiengang "Neue Materialien mit maßgeschneiderten Eigenschaften" an den Fachbereichen Chemie, Geowissenschaften und Maschinenbau genehmigt. Die Genehmigung des Studienganges wird entsprechend der vorgesehenen Laufzeit des Promotionsprogramms auf vier Jahre befristet.

Jeder Teilnehmer am Promotionsstudium wird zu Beginn einer der drei Fachrichtungen Chemie, Geowissenschaften oder Maschinenbau zugeordnet. Im Rahmen des Promotionsstudiums müssen die Teilnehmer insgesamt 25 Leistungspunkte aus Veranstaltungen für alle Doktoranden, Veranstaltungen der eigenen Fachrichtung, Veranstaltungen anderer Fachrichtungen und aus dem Bereich Publikations- und Tagungswesen erwerben. Über die Anzahl der in den jeweiligen Veranstaltungen erworbenen Leistungspunkte entscheidet die Leitung des Promotionsprogramms. Die gesamte Leistung muss im Verlaufe von maximal drei Jahren erbracht werden. Der zu verleihende Hochschulgrad bestimmt sich nach der für die jeweilige Fachrichtung geltenden Promotionsordnung.